

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M = 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN gem. §9 Abs. 1 BauGB

- 1a. Art der baulichen Nutzung:
 - Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- 1b. Maß der baulichen Nutzung (§ 18 BauNVO)
 - Grundflächenzahl
 - z.B. 0,15
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - z.B. II
 - Traufhöhe als Höchstmaß
 - TH
- 2. Bauweise (§ 22(3) BauNVO)
 - Offene Bauweise
 - 0
- 4. Flächen für Garagen
 - Baugruben
- 11. Verkehrsmitteln
 - Strassenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten
 - Einzelhäuser zulässig
- 12. Versorgungsflächen
 - Elektrizität
- 13. Versorgungsleitungen
 - Gas
- 14a. Flächen für Abfallbeisetzungen
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)
- 18a. Flächen für Wäld
 - von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen
- 21. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)
 - 24. von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen
- 25a. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

VR

z.B. 0,15

z.B. II

TH

0

E

GA

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

Elektrizität

Gas

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (G.F.L.)

von der Bepflanzung freizuhalten Schutzflächen

Strassenbegrenzungslinie

Strassenschnitte 1:100



SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

Bereich "Waldstrasse", der begrenzt wird im Norden und Nordosten durch den Wandeweg, Flurstück 44 / 19 und 44 / 20 sowie im Süden durch die Eichenallee und im Westen durch die Straße "Alter Knick".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landes-Verordnung über die Bauleitplanung (BauLVO) wird die Gemeindevertretung vom 03.05.2005 folgende Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 13 beschlossen:

Die flächenbezogene Bebauungsplanung gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist am 03.03.1998 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 04.05.2000 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 23.02.1999 den Entwurf der Bebauungsplanung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 17.04.2001 bis zum 17.04.2001 durch Auslegung ersichtlich bekannt gemacht.

Der kassenmäßige Bestand am 1.9.2005 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.05.2005 in der Zeit vom 28.01.2005 bis 07.02.2005 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgestellt.

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.05.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2005 gefasst.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Satzung, bei der der Plan auf Dauer erhebt, sind von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von 07.02.2005 bis 07.02.2005 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgestellt.

In der Bebauungsplanung ist auf die Möglichkeit, eine Verfestigung von Verfestigung- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 1.9.2005 in Kraft getreten.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Satzung, bei der der Plan auf Dauer erhebt, sind von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von 07.02.2005 bis 07.02.2005 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgestellt.

In der Bebauungsplanung ist auf die Möglichkeit, eine Verfestigung von Verfestigung- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 1.9.2005 in Kraft getreten.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Satzung, bei der der Plan auf Dauer erhebt, sind von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von 07.02.2005 bis 07.02.2005 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgestellt.

In der Bebauungsplanung ist auf die Möglichkeit, eine Verfestigung von Verfestigung- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Abwägung eintrifft, der sich ergebenden Rechtslagen (§ 21 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 1.9.2005 in Kraft getreten.